

Art. 1, Erl. 2 b

daß die Republik sich in Länder »gliedere«. Eine irgendwie geartete Eigenständigkeit der Länder kannte er nicht. In der endgültigen Fassung waren die föderalistischen Elemente verstärkt worden. Die Wendung, die Republik baue sich auf den Ländern auf, spricht dafür, daß die Länder nicht nur als territoriale Einheiten, sondern als den Staat konstituierende Elemente anzusehen sind. Dazu kommt, daß den Ländern ein eigener Aufgabenbereich übertragen wurde (Art. 1 Abs. 2), sie eine eigene Kompetenz zur Gesetzgebung hatten (-> Erl. zu Art. 111) und über die Länderkammer an der Wahl des Staatspräsidenten (->■ Erl. vor Art. 101) und an der Gesetzgebung der Republik beteiligt waren (->• Erl. vor Art 71-80). Dagegen spricht nicht, daß für die Länder grundsätzliche Übereinstimmung im Verfassungsrecht vorgeschrieben ist und die Änderung des Gebietes von Ländern und die Neubildung von Ländern auch gegen deren Willen zur Disposition des Verfassungsgesetzgebers stehen (-> Erl. zu Art. 109 und 110). Auch in der Bundesrepublik, wo der Föderalismus durch ausdrücklichen Verfassungssatz zum institutioneilen Bestandteil der Grundordnung erklärt ist (Art. 79, Abs. 3, GG), ist zwischen Bund und Ländern Verfassungsgleichheit vorgeschrieben (Art. 28 GG) und steht die Neugliederung des Bundesgebietes unter gewissen Kautelen zur Disposition des Bundesgesetzgebers (Art. 29 GG). Freilich ist eine ausdrückliche Unabänderlichkeitsgarantie, wie sie in der Bundesrepublik für das Fortbestehen der föderalistischen Struktur nach Art. 79 Abs. 3, GG besteht, in der SB2 nicht vorhanden,

b) Durch Gesetz vom 23. 7. 1952 wurde den Ländern auf gegeben, eine Neugliederung ihrer Gebiete in Kreise vorzunehmen². Jeweils mehrere Kreise sollten in Bezirken zusammengefaßt werden. Der Ministerrat wurde beauftragt, die nötigen Maßnahmen zu treffen, um die »Einheitlichkeit des Aufbaues und die fortschreitende Demokratisierung der Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsmacht zu gewährleisten«. Die Länder erließen entsprechende Gesetze^{2 3}. (-^Erl. 2 und 3 zu Art. 109). Landesregierungen und Landtage wurden abgeschafft, obwohl sogar das Gesetz vom 23. 7. 1952 vom Fortbestehen der Länder ausging (—>■ Erl. 2 und 3 zu Art. 109). Der Wortlaut der Verfassung blieb unverändert. Auch als durch Gesetz vom 8. 12. 1958 die Länderkammer aufgelöst wurde⁴, blieb Art. 1 unberührt. Mit der Beseiti-

2 Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1952 (GBl. S. 613)

3 Sämtliche vom 25. 7. 1952 (GBl. des Landes Brandenburg I, S. 15; Reg. Bl. für Mecklenburg, S. 61; GVBl. Land Sachsen I, S. 325; Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt, S. 213; Reg. Bl. für das Land Thüringen I, S. 177)

4 Gesetz über die Auflösung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. 12. 1958 (GBl. I S. 867)